



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches
Mathematik für das Lehramt für die Sekundarstufe II an
der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 1997

urn:nbn:de:hbz:466:1-25543



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

**Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Mathematik
für das Lehramt für die
Sekundarstufe II
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

Vom 16. September 1997

26. September 1997

**Jahrgang 1997
Nr. 12**

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches

MATHEMATIK

für das Lehramt für die

SEKUNDARSTUFE II

an der Universität–Gesamthochschule Paderborn

Vom 16. September 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein–Westfalen (Universitätsgesetz — UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1963 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität–Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	3
§ 5 Ziel des Studiums	4
§ 6 Studienberatung	4
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8 Prüfungsleistungen	5
Teil II: Besondere Bestimmungen (Mathematik, Sekundarstufe II)	6
§ 9 Inhalte des Grundstudiums	6
§ 10 Abschluß des Grundstudiums	6
§ 11 Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung	7
§ 12 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium	9
§ 13 Schulpraktische Studien	10
Teil III: Schlußbestimmungen	11
§ 14 Übergangsbestimmungen	11
§ 15 Studienplan	11
§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung	11
Anhang: Studienplan	12

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß 'Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II' umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium des Unterrichtsfaches Mathematik

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

§ 3

Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.

Die Lehrveranstaltungen im Fach Mathematik werden im Grundstudium im Jahresrhythmus angeboten, so daß bei einem Studienbeginn im Sommersemester empfohlen wird, im ersten Semester verstärkt Vorlesungen im anderen Unterrichtsfach und in Erziehungswissenschaften zu belegen.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt acht Semester (etwa 80 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 70 Semesterwochenstunden im Hauptstudium, im Ausnahmefall insgesamt bis zu 170 Semesterwochenstunden). Von diesem Studium entfallen ein Fünftel (etwa 30 Semesterwochenstunden) auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf die zwei Unterrichtsfächer (etwa 120 Semesterwochenstunden). Wird Mathematik und ein zweites Unterrichtsfach gewählt, sind sie im Verhältnis eins zu eins zu studieren (je etwa 60 Semesterwochenstunden).

Ist das zweite Unterrichtsfach Kunst, Musik oder Sport, so ist dieses mit einem Umfang von 64 Semesterwochenstunden zu studieren (insgesamt 154 Semesterwochenstunden). Wird Mathematik und eine berufliche Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis von drei zu vier zu studieren (etwa 60 Semesterwochenstunden Mathematik und etwa 80 Semesterwochenstunden berufliche Fachrichtung bei insgesamt 170 Semesterwochenstunden).

- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Die Zulassung soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im sechsten Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von acht Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß § 16 LPO:
 1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
 2. Zunächst kann mit einem größeren Anteil das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden.
 3. Die Zulassung in dem anderen Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird.
 4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden.

§ 5

Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Sekundarstufe II ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen oder Studienberater, die vom Fachbereichsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüber hinaus stehen

alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) In den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht zu fertigen.
- (3) In den beiden Fächern ist jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, und in Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik und Sport sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.

Teil II: Besondere Bestimmungen (Mathematik, Sekundarstufe II)

§ 9

Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs. Es umfaßt etwa 32 Semesterwochenstunden, in der Regel in den ersten vier Semestern des Studiengangs.
- (2) Das Grundstudium umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. Analysis I, II (V 8 und Ü 4) (P).
 2. Lineare Algebra I, II (V 8 und Ü 2) (P).
 3. Mathematik am Computer (V 2 und Ü 2)(P).
 4. eine der folgenden Lehrveranstaltungen:
 - (a) Differentialgleichungen (V 4 und Ü 2) (WP).
 - (b) Einführung in Stochastik (V 4 und Ü 2) (WP).
 - (c) Numerik (V 4 und Ü 2) (WP).

Bei Wahl des Gebietes Numerik sind Kenntnisse einer Programmiersprache notwendig, die in einem Programmierkurs jeweils vor Beginn des Wintersemesters vermittelt werden können.

(P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, V = Vorlesung, Ü = Übung)

Mit der Veranstaltung Nr. 3 sind zugleich die Anforderungen von § 7 Abs. 5 LPO abgedeckt.

§ 10

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium wird abgeschlossen durch:
 1. den Erwerb dreier Leistungsnachweise aus den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß § 9 Abs. 2, und zwar je eines Leistungsnachweises aus Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4;
 2. den Erwerb eines Teilnahme Scheins zu der Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3;und zusätzlich:
 3. die Zwischenprüfung gemäß § 7 LPO.
- (2) 1. Die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden erworben durch
 - (a) Klausur und/oder Bearbeitung von Übungsblätternoder
 - (b) mündliche Prüfung und/oder Bearbeitung von Übungsblättern

oder

(c) Klausur oder mündliche Prüfung.

Die Klausur dauert zwischen 2 und 4 Stunden. Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten. Sie kann im Rahmen der Übungen erfolgen. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

2. Der Teilnahmechein wird erworben durch aktive Teilnahme.

3. Die Zwischenprüfung gemäß Abs. 1 Nr. 2 besteht aus zwei Prüfungen über "Reine Mathematik" und "Angewandte Mathematik". Die Prüfungen sind mündliche Prüfungen von 30 Minuten Dauer.

(3) Alles weitere regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 11

Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten. Es umfaßt etwa 28 Semesterwochenstunden in den letzten vier Semestern des Studienganges.
- (2) Das Hauptstudium umfaßt Veranstaltungen aus verschiedenen Bereichen, die in Teilgebiete untergliedert sind.

Bereich A: Analysis

Teilgebiete: 1. Analysis III (Angewandte Analysis),
2. Differentialgleichungen,
3. Funktionalanalysis I,
4. Funktionalanalysis II,
5. Funktionentheorie I,
6. Funktionentheorie II;

Bereich B: Algebra und Grundlagen der Mathematik

Teilgebiete: 1. Algebra I,
2. Algebra II,
3. Computeralgebra I,
4. Computeralgebra II,
5. Zahlentheorie;

Bereich C: Geometrie und Topologie

Teilgebiete: 1. Analysis III (Angewandte Analysis),
2. Geometrie,
3. Topologie;

Bereich D: Angewandte Mathematik

- Teilgebiete: 1. Computeralgebra I,
2. Computeralgebra II,
3. Differentialgleichungen,
4. Einführung in die Stochastik,
5. Numerik I,
6. Numerik II,
7. Partielle Differentialgleichungen,
8. Stochastik I;

Bereich E: Didaktik der Mathematik

- Teilgebiete: 1. Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Mathematikunterrichts,
2. Theorien und Aspekte des Mathematiklernens.

Statt der Vorlesung Computeralgebra können auch speziell für den Studiengang Lehramt Sekundarstufe II Mathematik gedachte Veranstaltungen aus dem Bereich der algorithmischen Mathematik gewählt werden.

Statt der aufgeführten Vorlesungen können vom Prüfungsausschuß auch andere Vorlesungen zugelassen werden.

Alle diese Lehrveranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen.

- (3) Ein Teilgebiet umfaßt in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden. Bei vertieftem Studium umfaßt es in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 6 Semesterwochenstunden, darunter mindestens ein Seminar zusätzlich zu der Vorlesung.
- (4) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden, die Zuordnung wird vom Fachbereich zu Beginn eines Semesters bekanntgemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.
- (5) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums ist im Hauptstudium das Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Es sind vier Teilgebiete aus mindestens drei verschiedenen der Bereiche A - D zu entnehmen; das fünfte Teilgebiet ist dem Bereich Didaktik der Mathematik zu entnehmen. Diese fünf Teilgebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.
- (6) Die Prüfung umfaßt die fünf gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums.

§ 12 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind gemäß §§ 14 Abs. 3 Nr. 6, 15 Abs. 2 Nr. 2 LPO insgesamt drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums (vgl. Absatz 2) sowie zwei qualifizierte Studiennachweise (vgl. Absatz 3) vorzulegen. Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise sollen deutlich unter den Anforderungen der Leistungsnachweise liegen.
- (2) Zwei Leistungsnachweise sind aus zwei verschiedenen der Bereiche A bis D zu erbringen; einer dieser Leistungsnachweise ist ein Übungsschein zu einer Vorlesung eines Teilgebietes, ein weiterer ist ein Seminarschein. Der dritte Leistungsnachweis ist aus dem Bereich E zu erbringen; er besteht aus einem Übungs- und einem Seminarschein bzw. zwei Übungsscheinen zu Lehrveranstaltungen mit dem Gewicht von Vorlesungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden.
- (3) Es sind zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen. Einer der qualifizierten Studiennachweise ist aus einem Bereich zu erbringen, aus dem kein Leistungsnachweis vorgelegt wird. Die qualifizierten Studiennachweise können wahlweise durch einen Übungsschein, ein Fachgespräch, einen Seminarschein oder durch einen anderen geeigneten Nachweis erworben werden. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (4) Übungsscheine können erworben werden durch
 - (a) Klausur und/oder Bearbeitung von Übungsblättern
 - oder
 - (b) mündliche Prüfung und/oder Bearbeitung von Übungsblättern
 - oder
 - (c) Klausur oder mündliche Prüfung.Die Klausur dauert zwischen zwei und vier Stunden. Die Dauer der Klausur richtet sich nach dem Teilgebiet. Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten; sie kann im Rahmen der Übungen erfolgen. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (5) Ein Seminarschein wird erworben durch erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar. Diese setzt in der Regel eine eigenständige Gestaltung einer Seminarsitzung und eine schriftliche Ausarbeitung dazu voraus. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (6) Leistungsnachweise des Hauptstudiums können schon während des Grundstudiums erworben werden; sie können dann nicht auf die gemäß § 10 Abs. 1 zu erbringenden Nachweise angerechnet werden.

§ 13 Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium im Studiengang Mathematik für die Sekundarstufe II sind schulpraktische Studien im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden einzubeziehen.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines in der Regel semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen während des Hauptstudiums. Die Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt.
- (3) Über die Anrechnung anderer Praktikumsformen entscheidet die Studienberaterin oder der Studienberater.

Teil III: Schlußbestimmungen

§ 14

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im Wintersemester 1997/98 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefaßten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, daß der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach Inkrafttreten dieser Studienordnung gestellt wird.

§ 15

Studienplan

Der beigegefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 16

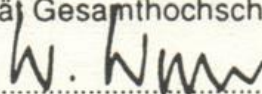
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01.10.1997 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 17 vom 13.01.1997 und des Senates der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 22.01.1997

Paderborn, 16. 9. 1997

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Paderborn



.....
Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Anhang: Studienplan

STUDIENPLAN

(Mathematik, Sekundarstufe II)

(In Klammern: Anzahl der Semesterwochenstunden als Vorlesung (V), Übung (Ü) oder Seminar (S) bzw. Charakter der Veranstaltung als Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP))

Semester	GRUNDSTUDIUM		
1.	Analysis I	(P)	(4V+2Ü)
	Lineare Algebra I	(P)	(4V)
2.	Analysis II	(P)	(4V+2Ü)
	Lineare Algebra II	(P)	(4V)

Zu einer der Vorlesungen Lineare Algebra I oder II sind die Übungen zu belegen; es wird dringend empfohlen, die Übungen zu den beiden Teilen zu belegen.

3.	Mathematik am Computer	(P)	(2V+2Ü)
	Numerik	(WP)	(4V+2Ü)
4.	Einführung in Stochastik	(WP)	(4V+2Ü)
	Differentialgleichungen	(WP)	(4V+2Ü)

HAUPTSTUDIUM

5.	Vorlesung aus einem der Bereiche A - D	(P)	(4V)
	Vorlesung aus dem Bereich E	(P)	(2V+1Ü)
6.	Vorlesung aus einem der Bereiche A - D	(P)	(4V)
	Vorlesung aus einem der Bereiche A - D	(WP)	(4V)
7.	Vorlesung oder Seminar aus dem Bereich E	(P)	(2V+1Ü oder 2S)
	Vorlesung aus einem der Bereiche A - D	(WP)	(4V)
8.	Seminar aus einem der Bereiche A - D	(WP)	(2S)

Das Seminar aus den Bereichen A bis D soll im Anschluß an eine Vorlesungsveranstaltung durchgeführt werden. Zu einer der genannten Vorlesungen aus den Bereichen A bis D sind zur Erlangung eines Leistungsnachweises die Übungen zu besuchen. Es wird dringend empfohlen - auch im Hinblick auf die Klausuren - zu weiteren Vorlesungen Übungen zu besuchen.

Zusätzlich ist im Hauptstudium ein Fachpraktikum (2 SWS; P) abzuleisten.

Durchführung der Prüfung: In der Regel sollte so verfahren werden:

- (a) Wird im Fach Mathematik nur eine Klausur geschrieben, so benennt die Kandidatin oder der Kandidat für die Klausur drei Teilgebiete. Werden im Fach Mathematik zwei Klausuren geschrieben, so benennt die Kandidatin oder der Kandidat für die eine Klausur zwei Teilgebiete und für die andere Klausur ein Teilgebiet.
- (b) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle von der Kandidatin oder dem Kandidaten genannten fünf Teilgebiete, wobei die nicht für die Klausur gewählten Teilgebiete verstärkt geprüft werden.